

Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 14. April 2021

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und des § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostensatz

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen),
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 insbesondere Abs. 2 Nr. 4, 40a i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 3 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies nur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG
5. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung

Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und erforderliche Nachsichten.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner im Sinne des § 1 Nr. 1, 3 und 4 ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter), oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereichs im Sinne des § 40 und 40a BbgBKG.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Maßstab des Kostenersatzes

Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises Märkisch-Oderland wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hier

neben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.

Der Kosteneinsatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) und für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Kostensätze

Für den Personeneinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung je angefangener halber Stunde je eingesetzter Kraft 33 Euro in Ansatz gebracht.

Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostensatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 21.12.2005 außer Kraft

Seelow, 16.04.2021

G. Schmidt
Landrat